

**Anlage 34**

Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Michael Greßmann
Abteilung IIB1
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Berlin, 8. Juni 2017
Geschäftszeichen: PA 29-5431
Anlage: 1

Leiter
Sekretariat PA 29
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

Ministerialrat
Norman Plaster
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33480 (Vz)
Telefon: +49 30 227-33481
Fax: +49 30 227-36278
3.UA@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 88
10117 Berlin
(auch Lieferanschrift)

**Erstellung des Abschlussberichts
hier: Herabstufung und Freigabe von Dokumenten**

Sehr geehrter Herr Dr. Greßmann,

auf einvernehmlichen Wunsch aller Fraktionen übersende ich Ihnen eine Auflistung der Dokumente, die in den Anlagenteil des Abschlussberichts aufgenommen und veröffentlicht werden sollen mit der Bitte um entsprechende Freigabe. Die Bezugsdokumente sind diesem Schreiben in Ablichtung beigelegt.

Soweit die Dokumente mit der Einstufung VS-Nur für den Dienstgebrauch versehen sind, bitte ich außerdem um eine entsprechende Entstufung, gegebenenfalls unter Vornahme von Schwärzungen solcher Passagen oder Informationen, die nicht für eine Veröffentlichung geeignet sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die Freigabeerklärung bis zum 16. Juni 2017 vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

MAT
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 2-64
MAT A GBA-4-4c, S. 83-105
MAT A GBA-45, Begleitschreiben zur MAT-Lieferung vom 14. September 2016, S. 2
MAT GBA-20/7, (Ordner 1 von 1), S. 7 – 26 (827-846)
MAT A GBA-14e, Bl. 158 f.
MAT A GBA-20-16, Ordner 1 von 4, S. 28-68
MAT A GBA-4-25a, S. 303-307
MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), S. 39-81
MAT A GBA 14e, Bl. 142-144
MAT A GBA-14e, S. 110 ff.
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, ErgO Sonstige Personen Ralf Marschner, S. 71 f.
MAT A, OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, S. 93 ff.
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 133-150
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 59.1, Band 4.1, ErgO Wohnmobil V-MK 1121, S. 4-43
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 129-161
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 232, Band 11, S. 6-10
MAT A BMJ-15, S. 5-138
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 145, Band 6.6, Ordner 4, S.1-19
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 110, Bl. 44
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 110, Bl.42 f.
MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 132, Bd. 6.5, Ordner 1, S. 52 f.
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 132, Band 6.5, Ordner 1, Bl. 264-267
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, S. 320-329
MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 66 f.
MAT A GBA-20/11 (Ordner 5), S. 129 – 134
MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), S. 9 – 37
MAT A GBA-20/10 (Ordner 25 von 54), S. 10 – 23
MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 154 – 164
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, ErgO Sonstige Personen, S. 98 ff.
MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 71
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 59, Band 4.1, Ordner 3, S. 21 – 25
MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 68 f.
MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 80 f.
MAT A GBA- 20/ 11 (Ordner 4), S. 39- 81 (N1- 001034- 001076)
MAT A GBA- 20/ 11 (Ordner 3), S. 90- 96 (N1- 000788-000794
MAT A OLG- 1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 193 + 194
MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 165 + 166
MAT A OLG- 1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 199
MAT A GBA-6, S. 1 - 9
MAT A GBA-20-10, Ordner 25 von 54, S. 6695- 6699
MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 501, Band 16, Ordner 5, Auskünfte VS- Ämter, S. 246 f.
MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 70
MAT A GBA-4-42, Bl. 15 – 41
MAT A GBA 26-39
MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), S. 7 ff.
MAT A GBA 14e, S. 142 ff.
MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), S. 7 - 39



Bundesministerium
der Justiz

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

MAI A GBA-6

zu A-Drs.: 81

49

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

VS-Nur für den Dienstgebrauch!
Ohne Anlagen: Offen!
An den
Leiter des Sekretariats des
Zweiten Untersuchungsausschusses des
Deutschen Bundestages der 17. Wahlperiode
Herrn Regierungsdirektor
Harald Georgii
Dorotheenstraße 88
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Herr [REDACTED]
REFERAT II B 1
AKTENZEICHEN II B 1 zu 1040/12-23/5-2012 - VS - NIC
TELEFON +49 (30) [REDACTED]
TELEFAX +49 (30) [REDACTED]
DATUM Berlin, 01. November 2012

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
01. Nov. 2012

BETREFF Zweiter Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 17. Wahlperiode
("Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund")

HIER Erledigung des Beweisbeschlusses GBA-6 (Unterlagen zu Kontakten der ermittelnden
Kriminalpolizeidienststellen oder "Sonderkommissionen" mit Nachrichtendiensten des
Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder)

BEZUG Mein Schreiben vom 23. Oktober 2012

- ANLAGE**
- 1 Stehordner "Ablichtungen - Unterlagen zum Beweisbeschluss GBA-6" - VS- Nur für den
Dienstgebrauch -
 - Vermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 25. September 2012
(in beglaubigter Abschrift)

Sehr geehrter Herr Georgii,

in Erledigung des oben genannten Beweisbeschlusses übersende ich Ihnen Unterlagen, die
der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof dem Bundesministerium der Justiz zur
Weiterleitung an den Zweiten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorge-
legt hat.

Der übersandte Ordner enthält Unterlagen der Ermittlungsgruppe „Ceska“ des Bundeskrimi-
nalamts, die vor Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt die in dem
genannten Zeitraum aus Kontakten zu Nachrichtendiensten und Verfassungsschutzbehör-
den im Sinne des Beweisbeschlusses GBA-6 zur Aufklärung der mutmaßlich vom „NSU“

begangenen Mordtaten und Sprengstoffdelikte entstanden sind. Der nach der Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft angefallene Schriftverkehr zwischen Polizei, Nachrichtendiensten und Verfassungsschutzbehörden wird nach Auffassung der Bundesanwaltschaft, der sich das Bundesministerium der Justiz anschließt, bereits vom Beweisbeschluss GBA-4 erfasst. Dieser sieht eine unmittelbare Übermittlung von Akten aus den laufenden Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft an den Ausschuss nicht vor. Diese Unterlagen unterfallen zum Schutz der laufenden Ermittlungen der Sichtung des vom Ausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten. Ich weise darauf hin, dass die Akten der zum Ermittlungskomplex „NSU“ übernommenen Ermittlungsverfahren der Länder bereits durch den Ermittlungsbeauftragten auf Schriftverkehr zwischen Polizeidienststellen und Nachrichtendiensten bzw. Verfassungsschutzbehörden durchgesehen worden sind. Dieser hat die insoweit wesentlichen Unterlagen in den Ausschussdrucksachen 114, 126 und 156 benannt. Diese Dokumente liegen Ihnen bereits vor (vgl. zu Ausschussdrucksache 114: MAT A GBA 4/5a-e, zu Ausschussdrucksache 126: MAT A GBA-4/6a-i, 10a-g neu, 11a-m neu und zu Ausschussdrucksache 156: MAT A GBA 4/13, 8a-e).

Wegen der Einzelheiten nehme ich auf den Vermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 25. September 2012 und das Inhaltverzeichnis des Ordners Bezug.

Mit der Vorlage sehe ich den genannten Beweisbeschlusses als erledigt an. Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. )



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

ANLAGE

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz
- Referat II B 1 -
Herrn MR Dr. Großmann o.V.i.A.
11015 Berlin

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
- ohne Anlagen offen -

Aktenzeichen

4030 (SH II)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Staatsanwalt [REDACTED]

☎ (0721)

Datum

25.09.2012

Betrifft: Zweiter Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 17. Wahlperiode („Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“);

hier: Anforderung von Beweismitteln durch den Zweiten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 17. Wahlperiode („Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“) - Beweisbeschluss GBA-06

Bezug: II B 1 – 1040/1-1c17 2139/2012

Anlagen: 1. Stehordner „Unterlagen zum Beweisbeschluss GBA-6“
2. Beglaubigte Abschrift eines Vermerks

- jeweils doppelt -

Anbei überreiche ich im Hinblick auf den Beweisbeschluss „GBA-06“ Unterlagen aus Akten der EG Ceska in doppelter Ausfertigung zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss sowie zum dortigen Verbleib.

Die von der Bundesanwaltschaft zum Ermittlungskomplex NSU übernommenen Verfahrensakten der Länder sind bereits durch den Ermittlungsbeauftragten auf Korrespondenz zwischen den Nachrichtendiensten und den Ermittlungsbehörden gesichtet worden. Dieser hat entsprechende Unterlagen benannt, die dem Ausschuss vorgelegt wurden (Ausschussdrucksachen 114, 126 und 156). Es wird somit Vollständigkeitserklärung abgegeben.

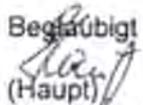
Die zu übersendenden Stehordner waren als Verschlusssache „VS-NfD“ einzustufen, sie enthalten entsprechend eingestufte Unterlagen.

Auf den Inhalt des beigefügten Vermerks nehme ich ergänzend Bezug.

In Vertretung

Griesbaum

Befähigt


(Haupt)

Justizamtsinspektor



Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 25.09.2012

- 4030 (SH II) -

Betrifft: NSU - Untersuchungsausschuss des Bundestages;
hier: Übersendung von Unterlagen an den Ausschuss aufgrund des Beweisbeschlusses GBA-6

Vermerk:

Der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 8. März 2012 folgenden Beweisbeschluss GBA-6 erlassen:

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch vorrangige Beiziehung sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden oder Sprengstoffanschlägen ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin, und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ getroffen wurden, aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.“

Der Beweisbeschluss „GBA-6“ erfasst dem Wortlaut nach diejenigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Länderbehörden wegen Mordtaten und Sprengstoffdelikten des NSU vor Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft entstanden sind. Nicht umfasst ist hingegen der nach Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft entstandene Schriftverkehr mit den Nachrichtendiensten und Verfassungsschutzämtern. Die Beiziehung solcher Aktenbestandteile ist vielmehr Gegenstand des Beweisbeschluss „GBA 4“, der eine unmittelbare Übermittlung von Akten aus den laufenden Ermittlungsverfahren an den Untersuchungsausschuss nicht vorsieht. Hinsichtlich dieser Akten erfolgt eine Übersendung entsprechender Unterlagen zum Schutz der laufenden Ermittlungen vor möglicherweise zu besorgenden Gefährdung des Erfolges des Ermittlungsverfahrens erst nach einer Vorsichtung durch den vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten.

Mit Schreiben vom 16. März 2012 wurde das BKA gebeten, den Beweisbeschluss GBA-06 betreffende Unterlagen zusammenzustellen und an den GBA zu übermitteln. Mit Schreiben vom 17. August 2012 übersandte das Bundeskriminalamt Unterlagen und Dateien mit Schriftverkehr zwischen Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der Taten des NSU entstanden sind. Ein Teil der übersandten Unterlagen und Dateien betrifft Akten, die vor der Übernahme durch die Bundesanwaltschaft entstanden sind. Hierbei handelt es sich um Unterlagen aus Spurenakten der EG Ceska. Soweit das Bundeskriminalamt dabei Aktenstücke übersandt hat, die Taten von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vor der Gründung des NSU betreffen, fallen diese jedoch nicht unter den Beweisbeschluss GBA-06. Dies gilt auch für die übersandten Auszüge von Akten des LfV Sachsen (Vorgang „Terzett“) und des LfV Thüringen (Vorgang „Drilling“), die nicht im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen der Morde und Sprengstoffdelikte stehen. Der übrige - wesentlich umfangreichere - Teil der übersandten Unterlagen ist nach Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft entstanden und unterfällt - wie oben ausgeführt - dem Beweisbeschluss GBA-04.

Zur Umsetzung des Beweisbeschlusses GBA-06 sollen dem Untersuchungsausschuss daher die vom Bundeskriminalamt zusammengestellten Unterlagen aus Spurenakten der EG Ceska übersandt werden, die mit dem Informationsaustausch zwischen Nachrichtendiensten und Ermittlungsbehörden in Bezug stehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Akten von den zum Ermittlungskomplex NSU übernommenen Ermittlungsverfahren der Länder bereits durch den Ermittlungsbeauftragten auf Korrespondenz zwischen den Nachrichtendiensten und den Ermittlungsbehörden gesichtet wurden. Dieser hat die wesentlichen Unterlagen zum Schriftverkehr zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten bereits in den Ausschussdrucksachen 114, 126 und 156 benannt. Diese liegen dem Ausschuss bereits vor, von einer nochmaligen Übersendung wird daher abgesehen.

Soweit das BKA mit Schreiben vom 17. August 2012 Unterlagen übersandt hat, die nach Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft entstanden sind, ist nichts weiter zu veranlassen. Derzeit werden sämtliche nach Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft entstandenen Akten aus dem „NSU-Ermittlungskomplex“ - einschließlich des dabei entstandenen Schriftverkehrs zwischen Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten - vom Ermittlungsbeauftragten gesichtet und im Falle einer Relevanz für den Untersuchungsgegenstand vom Ermittlungsbeauftragten zur Vorlage an den Ausschuss benannt werden.

Im Einzelnen handelt es sich bei den zu übersenden Aktenteilen um folgende Unterlagen:

Nr.	Zeitraum	Inhalt / Gegenstand	Bemerkungen
1	18.06.2002	Erkenntnisanfrage an den BND zu mehreren türkischen Staatsangehörigen und entsprechende Antwortschreiben des BND	Spur 39 der EG Ceska
2	03.08./08.09.2004	Besprechung mit LfV MV zu Hinweisen einer Quelle	Spur 13 der EG Ceska
3	22.06.2005	Schreiben an LfV Bayern mit Ansatzpunkten für dortige Quellen	Spur 15 der EG Ceska
4	16.03./23.02./22.03.2006	Besprechung am 22.03.2006 beim BND in Pullach zur Mordserie „Ceska“ und Übergabe eines Abklärungsvermerks mit Personendaten	Spur 39 der EG Ceska
5	06.10.2006	Schreiben an den BND zur Personenabklärung	Spur 1 der EG Ceska
6	20.12.2006	Abklärungsersuchen an ST 32 für BND, BfV und LfV Hessen	Spur 108 der EG Ceska
7	09.01.2007	Schreiben des LfV Hessen an PP Nordhessen zur VM-Befragung i.S. [REDACTED]	Spur 58 der EG Ceska
8	26.02.2007	Tel. Anfrage des LfV NI, ob eine Person für das BKA „arbeitet“	Spur 98 der EG Ceska